

Bekanntmachungen

Bundesministerium für Gesundheit

[1299 A]

**Bekanntmachung
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die Konkretisierung des Morbus Wilson
in der Richtlinie Ambulante Behandlung
im Krankenhaus nach § 116b des Fünften Buches
Sozialgesetzbuch (SGB V)**

Vom 25. September 2007

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat im Wege eines schriftlichen Verfahrens beschlossen, Anlage 2 Nr. 8 der Richtlinie Ambulante Behandlung im Krankenhaus nach § 116b SGB V vom 18. Januar 2007 (BAnz. S. 4003) (Konkretisierung des Morbus Wilson) wie folgt zu fassen:

I. Anlage 2 Nr. 8 wie folgt gefasst:

8.	Diagnostik und Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Morbus Wilson
Konkretisierung der Erkrankung und des Behandlungsauftrages mittels Angabe von Diagnosen (mit ICD Kodifizierung) mit diagnostischen und therapeutischen Prozeduren	<p>Konkretisierung der Erkrankung: Morbus Wilson (E 83.0)</p> <p>Konkretisierung des Behandlungsauftrages: Ambulante Diagnostik und Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Morbus Wilson</p> <p>Zur Diagnostik und Therapie werden im Allgemeinen folgende Leistungen erbracht. Sie sind Teil der vertragsärztlichen Versorgung, z. T. existieren Qualitätsvereinbarungen.</p> <p>Allgemein oder fachgebietsbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Anamnese– Körperliche Untersuchung– Beratung– Psychiatrische und/oder psychotherapeutische Beratung und Betreuung– Ernährungsberatung– Laboruntersuchungen– Histopathologische Untersuchungen– Bildgebende Untersuchungen (Röntgen, CT, MRT) <p>Zu internistischen oder gastroenterologischen Fragestellungen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Ultraschalluntersuchungen– Gastroskopie– Koloskopie– EKG-Untersuchungen <p>Zu neurologischen Fragestellungen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Elektrophysiologische Untersuchungen (EEG, evozierte Potenziale) <p>Zu ophthalmologischen Fragestellungen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Spaltlampenuntersuchung <p>Zu genetischen Fragestellungen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Mutationsdiagnostik– Humangenetische Beratung <p>Bei progredientem Krankheitsverlauf, Komplikationen sowie bei besonderen Fragestellungen können noch weitere Maßnahmen notwendig werden.</p>

Sächliche und personelle Anforderungen

Hinsichtlich der fachlichen Befähigung, der Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung, den apparativen, organisatorischen, räumlichen Voraussetzungen einschließlich der Überprüfung der Hygienequalität gelten die Qualitätssicherungs-Vereinbarungen nach § 135 Abs. 2 SGB V entsprechend.

Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V u. a.:

- Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie (Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und Therapie)
- Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der Kernspintomographie (Kernspintomographie-Vereinbarung)
- Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der Ultraschalldiagnostik (Ultraschall-Vereinbarung)
- Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der Koloskopie (Koloskopie-Vereinbarung)
- Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Langzeitelektrokardiographischen Untersuchungen

Richtlinie gemäß § 75 Abs. 7 SGB V

- Richtlinien der kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Durchführung von Laboratoriumsuntersuchungen in der kassenärztlichen/vertragsärztlichen Versorgung

Darüber hinaus gilt:

Die Betreuung der Patientinnen und Patienten mit Morbus Wilson soll in einem interdisziplinären Team erfolgen

Das interdisziplinäre Team soll von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Innere Medizin mit Schwerpunkt Gastroenterologie (Internistin oder Internist und Gastroenterologin oder Gastroenterologe), von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder einer Fachärztin oder einem Facharzt für Neurologie geleitet und koordiniert werden.

In die interdisziplinäre Zusammenarbeit sollen folgende Fachabteilungen und/oder Fachärztinnen oder Fachärzte bzw. Disziplinen einbezogen werden:

- Gastroenterologie
- Pädiatrie
- Neurologie
- Psychiatrie
- Augenheilkunde
- Humangenetik
- Radiologie
- Ernährungsberatung

Mindestmenge: Keine

Qualifikationsvoraussetzungen an das Behandlungsteam:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Behandlungsteams müssen über ausreichende Erfahrung in der Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Morbus Wilson verfügen und sollen regelmäßig an spezifischen Fortbildungsveranstaltungen sowie interdisziplinären Fallkonferenzen teilnehmen.

Verpflichtung zur Dokumentation und Auswertung:

Das Krankenhaus führt eine Dokumentation durch, die eine ergebnisorientierte und qualitative Beurteilung der Behandlung ermöglicht.

Überweisungs-
erfordernis

Bei Erstzuweisung besteht ein Überweisungs-erfordernis durch eine Vertragsärztin oder einen Vertragsarzt (im Ausnahmefall im stationären Bereich als Konsil/hausinterne Überweisung).

II. Der Beschluss tritt am Tag nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Siegburg, den 25. September 2007

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

H e s s